

Die Satzung des Vereins zur Förderung und Traditionspflege des Martin-Luther-Gymnasiums Eisleben

§ 1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Verein zur Förderung und Traditionspflege des Martin-Luther-Gymnasiums Eisleben e. V.".

Der Verein hat seinen Sitz in Lutherstadt Eisleben.

Der Verein ist im Vereinsregister Stendal unter VR 1589 eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

In seiner Eigenschaft als Förderverein im Sinne des § 58 AO verwendet er die ihm zur Verfügung stehenden Mittel ausschließlich zur Förderung der nachfolgend benannten steuerbegünstigten Zwecke im Zusammenhang mit dem Martin-Luther-Gymnasium Eisleben.

a) Zweck des Vereins ist:

- die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe sowie
- die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde (§ 52 Absatz 2 AO)

durch die ideelle und finanzielle Förderung bzw. Unterstützung des Martin-Luther-Gymnasiums in der Lutherstadt Eisleben.

b) Der Satzungszweck wird hauptsächlich durch die Förderung entsprechender Maßnahmen am und im Zusammenhang mit dem Martin-Luther-Gymnasium Eisleben (MLG) realisiert. Er wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Beiträgen, Spenden, Zuschüssen und sonstiger Zuwendungen sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.

Besondere Schwerpunkte werden gelegt auf:

- die Bewahrung und die Pflege der Tradition und Geschichte des MLG,
- die Anschaffung von Schul- und Lernmitteln für Schüler und das MLG,
- die Unterstützung bei örtlichen und überörtlichen Schulveranstaltungen,
- die Förderung der Kooperation und Zusammenarbeit mit anderen Schulen,
- die Förderung von Schülern (auch einzelnen) zur Erhaltung und Verbesserung der Leistungen des Schülers/der Schülerin oder der Schüler oder Klasse.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Satzung des Vereins zur Förderung und Traditionspflege des Martin-Luther-Gymnasiums Eisleben

§ 3 – Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Zweck des Vereins bejaht und unterstützen will.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod oder durch schriftliche Austrittserklärung, die mit einer Frist von 3 Monaten zum Schluss des laufenden Kalenderjahres zulässig ist. Sie endet ferner auf Beschluss des Vorstandes, wenn das Mitglied mit 1 Jahresbeitrag im Rückstand ist. Sie endet durch Ausschluss aus wichtigem Grund, wenn das Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung.

Mitglieder, die sich besonders um den Verein verdient gemacht haben, kann die Ehrenmitgliedschaft angetragen werden. In Ausnahmefällen gilt dies auch für Nichtmitglieder.

§ 4 – Beiträge und Aufwendungen

Einnahmen des Vereins sind Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen. Das Vereinsvermögen dient der Unterstützung des Martin-Luther-Gymnasiums Eisleben sowie der Bewahrung dessen Tradition und Geschichte.

Der Mitgliedsbeitrag wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung in einer gesonderten Beitragsordnung festgelegt.

§ 5 – Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 – Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Jahr bis zum 30. Juni des laufenden Jahres zusammen treten.

Ihr obliegt:

- die Wahl des Vorstandes, die Wahl von mindestens 2 Rechnungsprüfern,
- die Entgegennahme des Jahres- und Finanzberichtes,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
- die Änderung der Satzung,
- die Auflösung des Vereins.

Die Satzung des Vereins zur Förderung und Traditionspflege des Martin-Luther-Gymnasiums Eisleben

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen und mit Angabe der Tagesordnung in Textform einzuberufen.

Die Versammlung beschließt mit einfacher Mehrheit den Versammlungsleiter.
Stimmberechtigt ist jedes anwesende Mitglied. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit; die Änderung des Vereinszwecks bedarf eine Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist bei Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder einzuberufen.

Ein gewähltes Mitglied führt das Protokoll der Mitgliederversammlung, das von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 7 – Vorstand

Der Vorstand, besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und dem Schatzmeister.

Der Vorstand und die Beisitzer sind für die Förderung und Traditionswahrung zuständig.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt; er bleibt bis zur Neuwahl im Amt; Wiederwahl ist möglich.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird der Nachfolger vom Vorstand berufen und auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt.

Der Vorstand entscheidet über die Verwendung der Vereinsmittel.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der Stellvertreter und der Schatzmeister. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.

Es können durch die Mitgliederversammlung bis zu 5 Beisitzer gewählt werden.
Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8 – Rechnungsprüfer

Der Verein hat zwei Rechnungsprüfer, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.

Sie prüfen die Jahresabrechnung des Vorstandes und nehmen zu seiner Entlastung Stellung.

Die Satzung des Vereins zur Förderung und Traditionspflege des Martin-Luther-Gymnasiums Eisleben

§ 9 – Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung erfolgen.

Die Frist für die Einberufung einer derartigen Mitgliederversammlung beträgt einen Monat. Mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder kann ein Auflösungsbeschluss in dieser Versammlung gefasst werden.

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Mansfeld-Südharz als Träger des Martin-Luther-Gymnasiums Eisleben, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke verwenden soll.

§ 10 – Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Lutherstadt Eisleben.

§ 11 – In-Kraft-Treten

Die Satzung ist in der Gründungsversammlung am 24.01.2008 beschlossen, auf den Versammlungen am 28.10.2008 und 31.08.2023 geändert und am 13.08.2025 neu gefasst worden.

Vorsitzender Sven Pringal